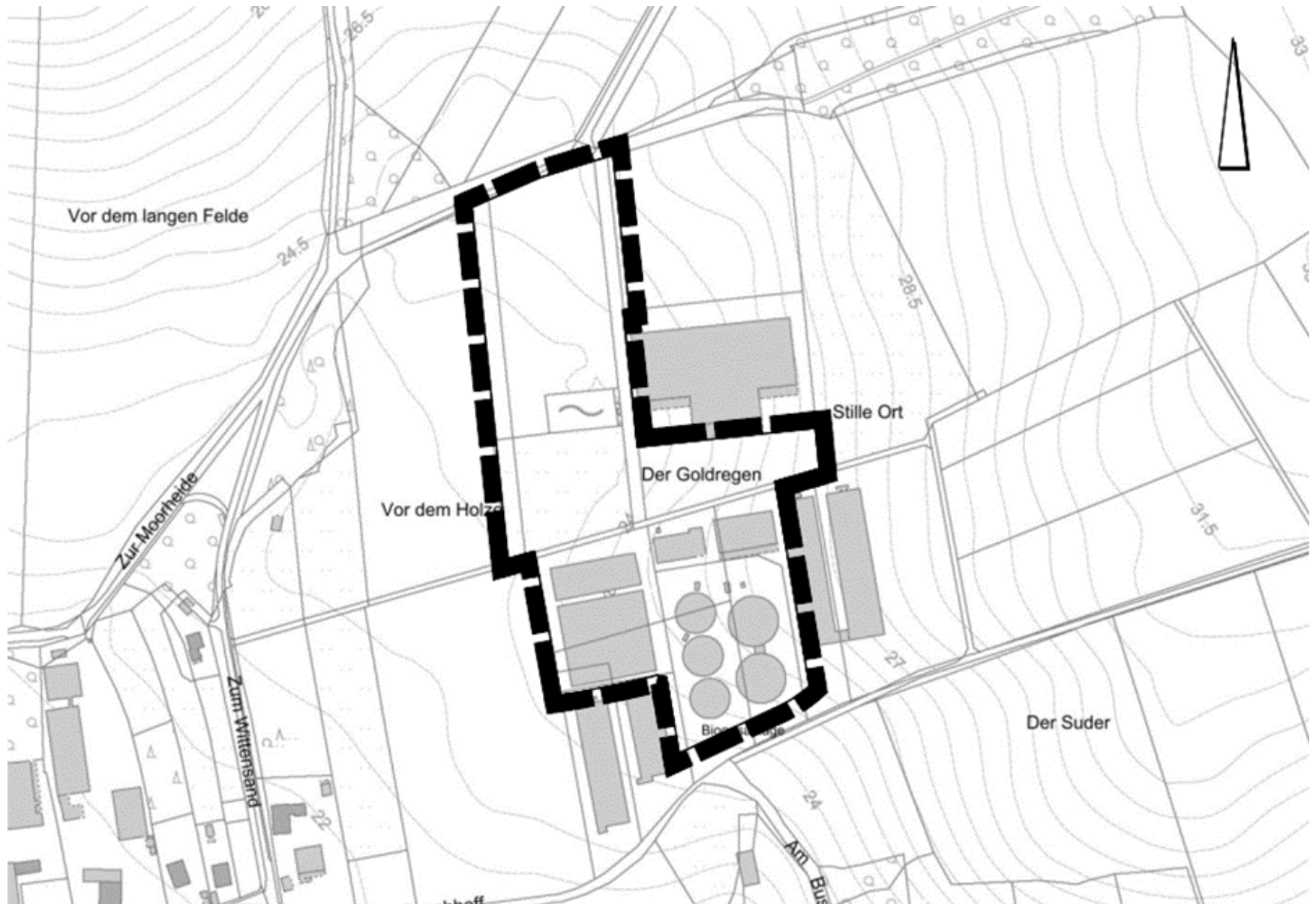


Gemeinde Dötlingen

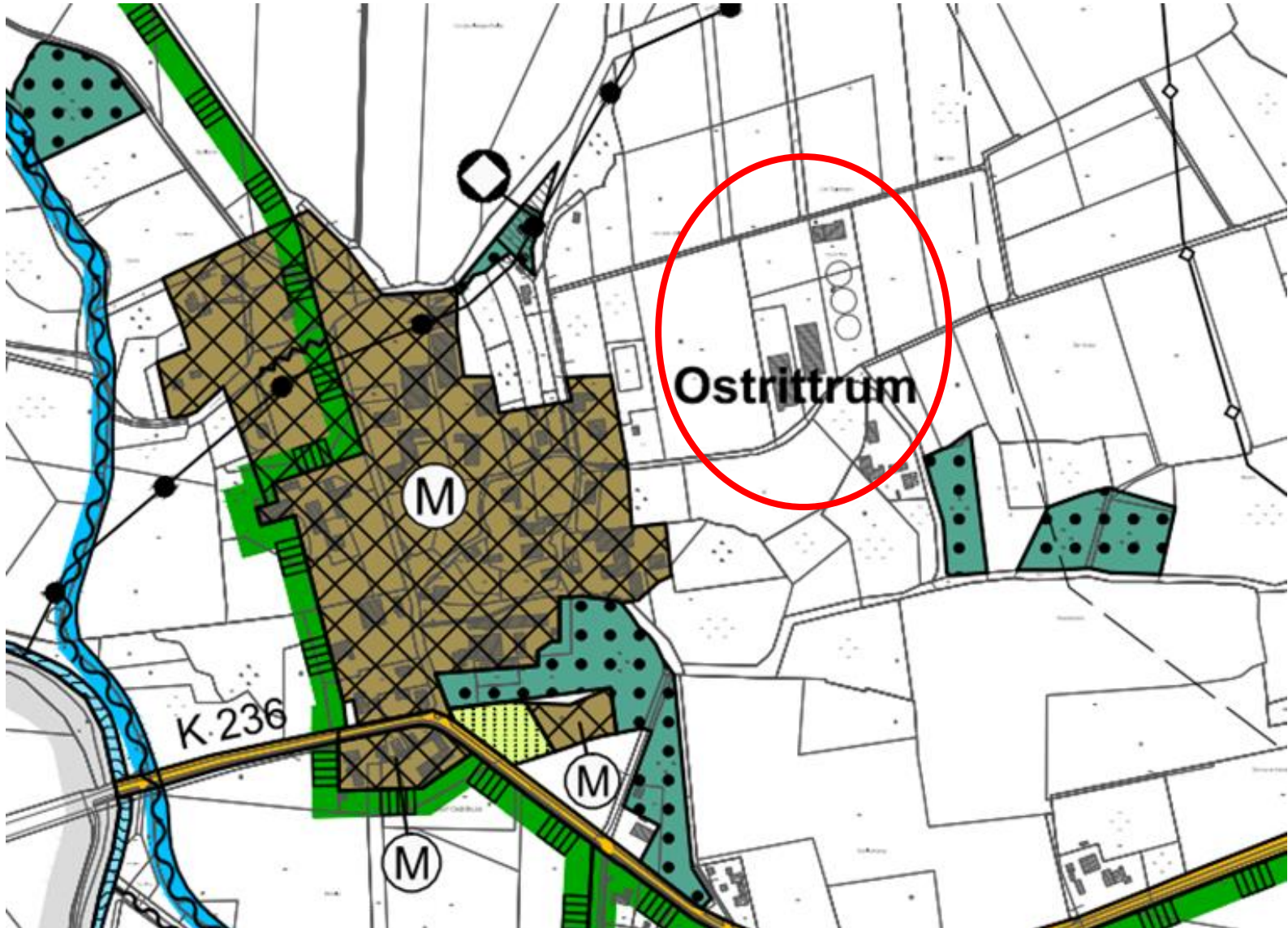
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“ und 30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ausschuss für Infrastruktur und Energie am 22.06.2023

Übersichtsplan

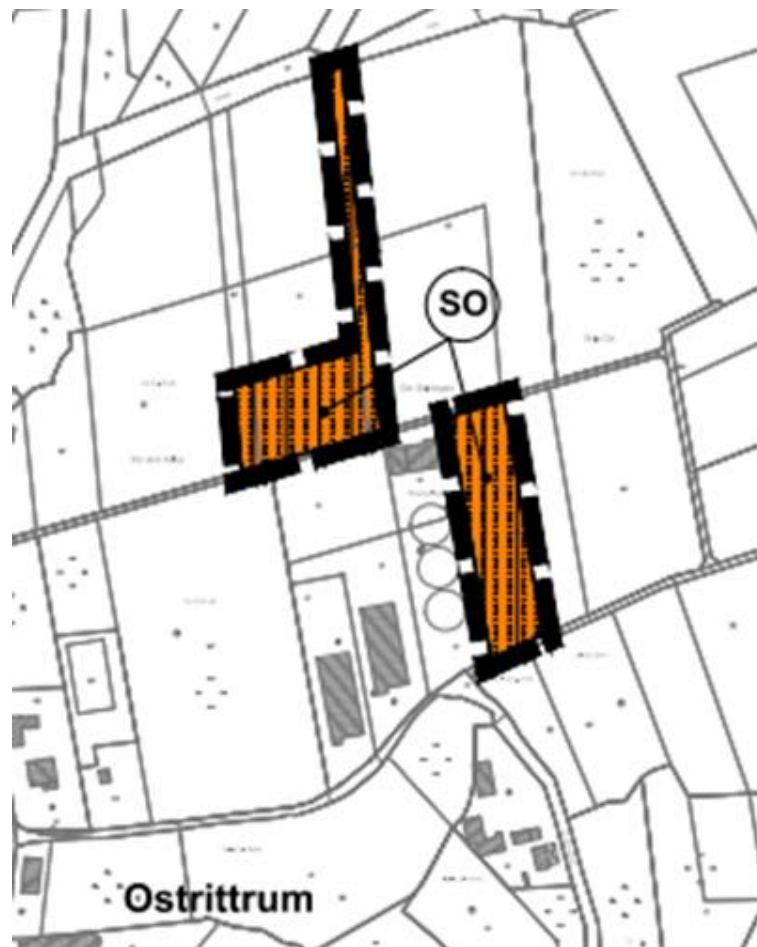


Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dötlingen (2011)



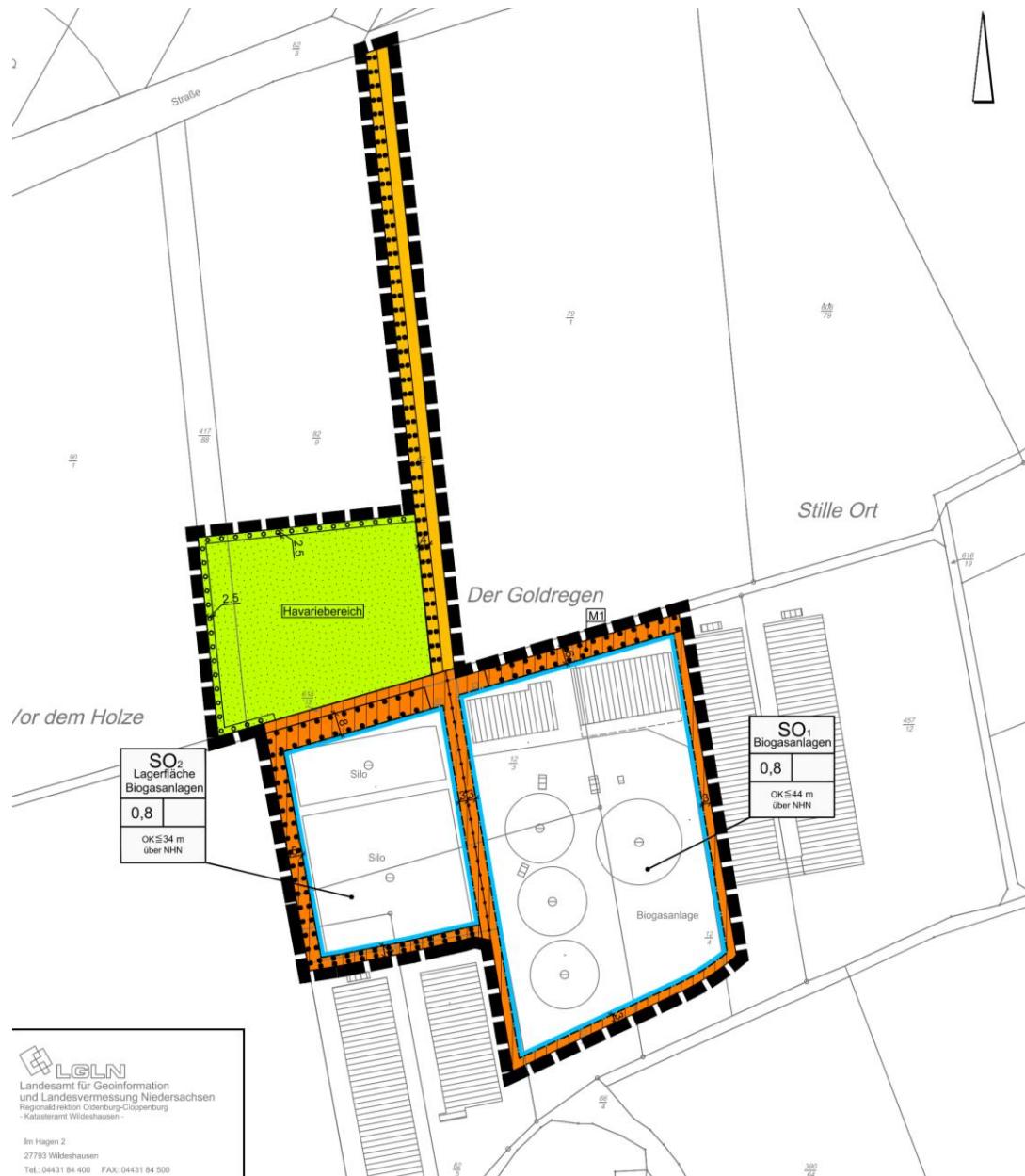


Ausschnitt aus der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (2014)



Ausschnitt aus der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (2016)

Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72 „Biogas Ostrittrum“



Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um

- Biomethanaufbereitungsaufgabe bestehend aus:
- Errichtung und Betrieb einer Biomethanaufbereitungsanlage
- Gasaufbereitung und CO₂ Verflüssigung mit allen notwendigen Folgebearbeitungsschritten wie z.B. der LNG-Verflüssigung
- Errichtung und Betrieb einer Elektrolyse zum Erzeugen von synthetischem Methan als weiteren Bearbeitungsschritt
- Errichtung und Betrieb einer Mistlagerhalle
- Inputanpassung (keine Inputerhöhung)
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers

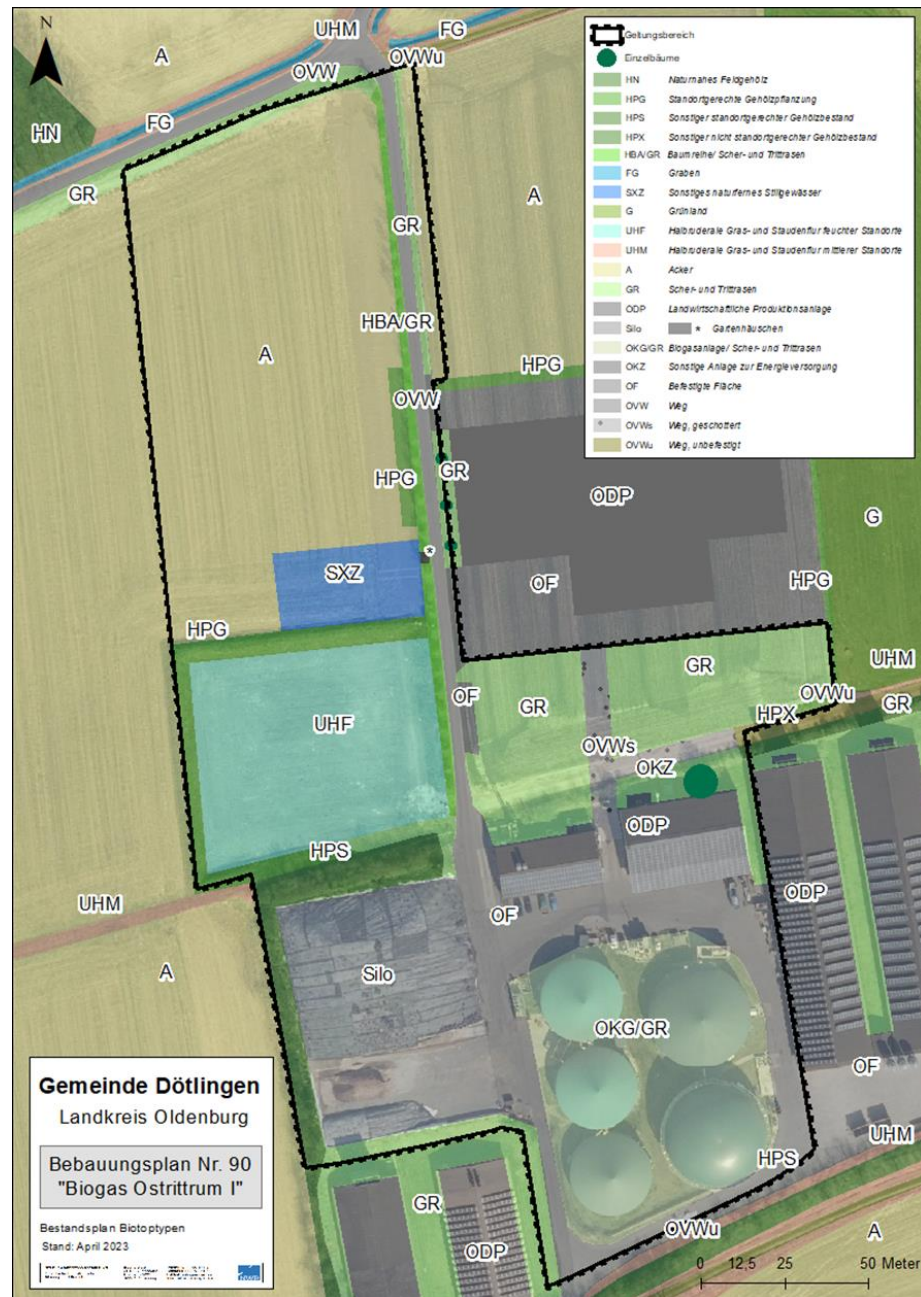
Errichtung und Betrieb von Freiflächen-PV im Havariebereich (Nutzungsoptimierung der Fläche)

Errichtung und Betrieb einer Übergabestation durch die EWE

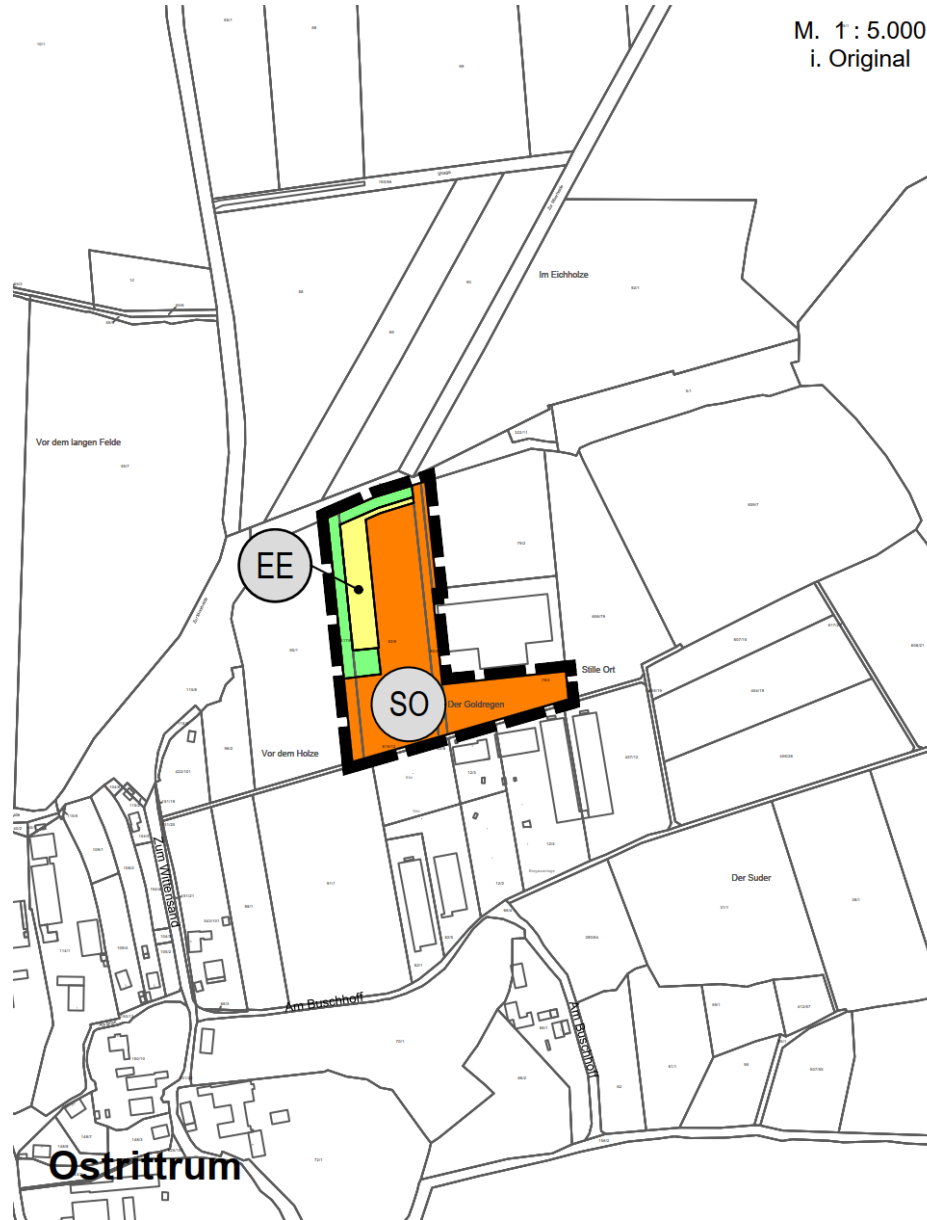
Damit verbundene Zeile des Betreibers:

- Mais wird in Teilmengen durch landwirtschaftliche Reststoffe ersetzt
- Keine Erhöhung des Gesamtinputs und dadurch keine zusätzlichen Immissionen (Verkehr)
- Verbesserung der CO₂ Quote
- Langfristige Sicherung des Standortes für die nächste Generation

Biotoptypenkarte



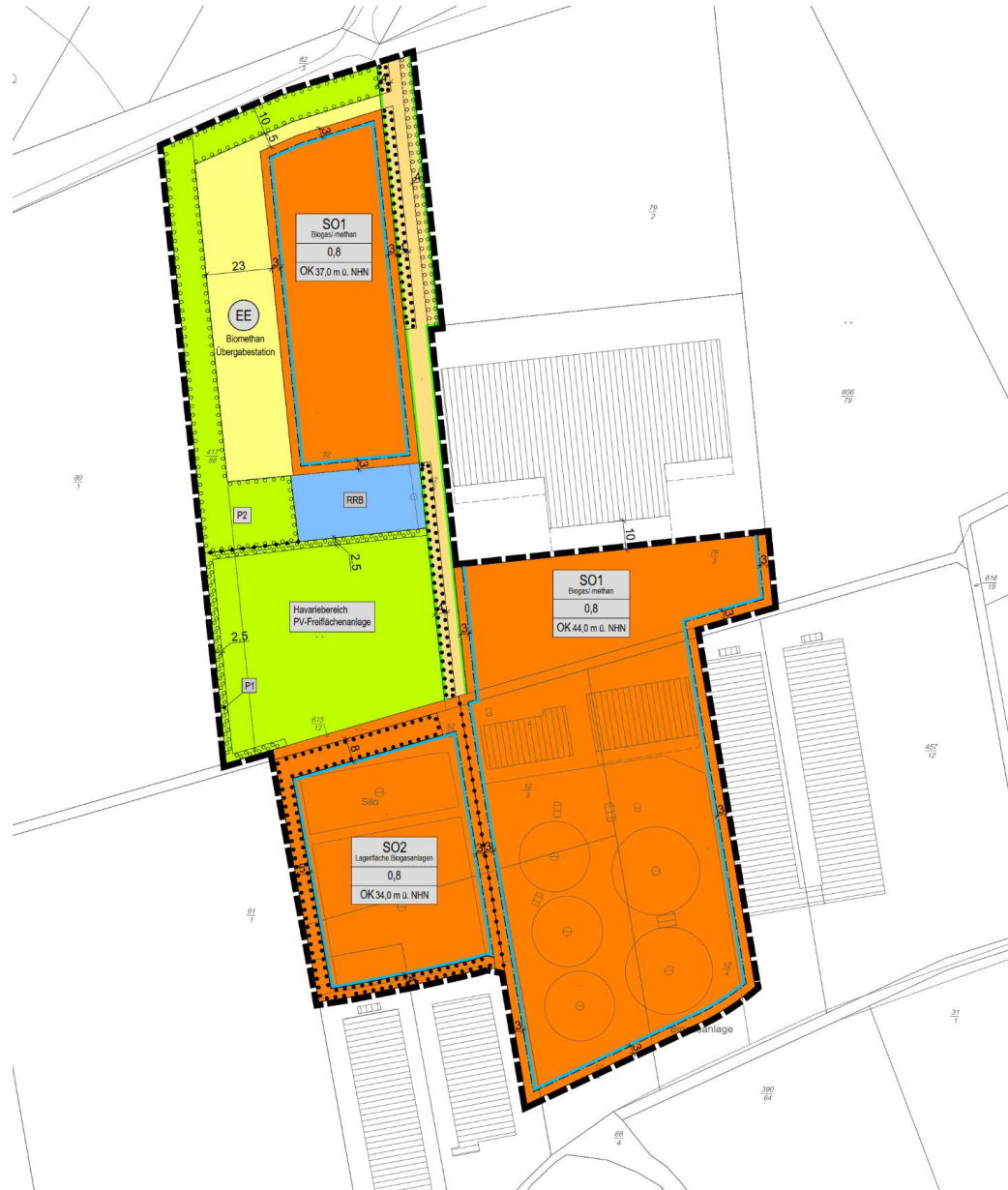
30. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf



Textliche Darstellung

1. Die zu einer Biomasseanlage im Sinne des § 35 (1) Nr. 6 BauGB gehörenden Blockheizkraftwerke mit Standort an anderer Stelle, als die Biomasseanlage, (Satelliten-BHKW) sind von der Ausschlusswirkung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen.

Bebauungsplan Nr. 90 - Vorentwurf



Textliche Festsetzungen

1. Sonstiges Sondergebiet SO 1 „Biogas/ -methan“

Das Sonstige Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung "Biogas/-methan" gemäß § 11 (2) BauNVO dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Biomethan, Wärme und Strom aus maximal 20.000 t/Jahr Einsatzstoffen.

Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 sind Betriebe und Anlagen zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse und Biomethan aus nachwachsenden Rohstoffen, Wirtschaftsdünger, Feststoffen aus der Separation von Gülle (Biogasanlagen) und landwirtschaftlichen Rohstoffen zulässig. Zulässig ist die Erzeugung einer maximalen Biogasmenge in Höhe von 4,6 Mio. Normkubikmeter pro Jahr.

Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung zulässig:

- Nachwachsende Rohstoffe wie Pflanzen und Pflanzenbestandteile (z.B. Mais, Gras etc.)
- Wirtschaftsdünger (Gülle und Mist von Nutztieren),
- Feststoffe aus der Separation von Gülle
- landwirtschaftliche Reststoffe
- Bioabfälle pflanzlicher Herkunft

Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung unzulässig:

- Schlachtabfälle,
- Lebensmittelreste, -abfälle mit Ausnahme der o.g. Abfälle pflanzlicher Herkunft
- Hausmüll und gewerbliche Abfälle.

Textliche Festsetzungen

Innerhalb des SO 1 sind folgende Anlagenbestandteile zulässig:

- Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager,
- Verbrennungsmotoren, Trafos und Notfackeln
- Warmwasserspeichertanks,
- Anlagen zur Schmutzwasserreinigung,
- Maschinen –und Betriebsgebäude inkl. Container für die Motoren- und Anlagensteuerungstechnik,
- befestigte Zufahrten, Rangierflächen, Lagerflächen, Stellplätze
- Separatoren zur Extrahierung von Flüssigkeit aus Feststoffen,
- Anlagen zur Reinigung und Aufbereitung von Biogas,
- Anlagen zur Biomethanherstellung,
- Anlagen zur die LNG- und CNG-Herstellung,
- Anlagen für die Gasausbereitung und CO₂-Verflüssigung/CO₂-Abscheidung mit allen notwendigen Folgebearbeitungsschritten,
- Anlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyse zum Erzeugen von synthetischem Methan,
- Anlagen für die Methanisierung, E-Fuels,
- Trocknungsanlagen, Separation,
- Lagerhalle für Wirtschaftsdünger,
- Flächen bzw. Anlagen für den Anschluss benachbarter Biogasanlagen,
- Pumpenraum,
- Tankstelle für den Eigenbedarf des landwirtschaftlichen Betriebes,
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO,
- Leitungen,
- Verwallungen

Textliche Festsetzungen

2. Sonstiges Sondergebiet SO 2 „Lagerflächen Biogasanlagen“

Das **Sonstige Sondergebiet SO 2** mit der Zweckbestimmung „Lagerflächen Biogasanlagen“ dient der Unterbringung von Lagerflächen für die im SO 1 zulässigen Biogasanlagen. Zulässig ist die Errichtung von befestigten Lagerflächen, Trennwänden und Verwallungen.

3. Höhe der baulichen Anlagen

Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine) und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Fackel).

4. Private Grünfläche

4.1 In der gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Havarie/PV“ ist eine dauerhafte Vegetationsdecke zu entwickeln. Die Anlage von Einwallungen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m über Geländeoberfläche ist zulässig.

4.2 Auf der mit „Havarie/PV“ gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig.

Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (wie z. B. Erschließungswege in wasserdurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen, Kabeltrassen). Auch bauliche Anlagen zur Information über die Photovoltaik-Freiflächenanlage in Form von maximal zwei Hinweistafeln sind zulässig.

Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind unzulässig.

Textliche Festsetzungen

4.3 Weiterhin sind zulässig:

- Viehhaltung zur Grünpflege,
- Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes,
- Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen.

4.4 Die Höhe der Anlagen für die solare Energiegewinnung wird auf maximal 4,50 m begrenzt. Oberer Bezugspunkt ist der oberste Punkt der Module bzw. der oberste Punkt der Nebenanlage. Den unteren Bezugspunkt stellt die gewachsene Geländeoberkante dar.

5. Anpflanzung von Gehölzen

- 5.1 Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche (P1) eine Anpflanzung aus Arten der untenstehenden Gehölzauswahl anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist zweireihig im Versatz mit 2 m Abstand in den Reihen zu pflanzen, wobei der Anteil an Bäumen mindestens 10% betragen muss. Pflanzqualität Bäume: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm; Pflanzqualität Sträucher: 100 - 150 cm. Abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Anpflanzung darf auf der zulässigen Einwallung erfolgen.
- 5.2 Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche (P2) eine Anpflanzung aus Arten der untenstehenden Gehölzauswahl anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Textliche Festsetzungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Sträucher		Bäume	
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>		
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>		
Weißdorn	<i>Crataegus</i> sp.		
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>		
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>		
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>		

6. Erhalt von Gehölzen

Gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB sind auf den in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Flächen die Gehölze dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könne u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Kampfmittel zutage treten, so ist unverzüglich die Zentrale Polizeidirektion, Dezernat 23 Kampfmittelbeseitigung, Marienstraße 34 in 30171 Hannover, zu benachrichtigen.
4. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

5. Die Maßgaben des besonderen Artenschutzrechts gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Unvermeidbare Gehölzentnahmen sind nur in der gesetzlich bestimmten Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zulässig (§ 39 (5) Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz). Bei Altbäumen, die Baumhöhlen enthalten, ist vor der Fällung grundsätzlich eine Untersuchung mittels Endoskop hinsichtlich vorhandener Lebensstätten besonders und streng geschützter Tierarten durch eine fachkundige Person erforderlich. Eine Entfernung der Gehölze ist nur zulässig, wenn eine Betroffenheit von geschützten Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden kann. Zu beachten ist, dass auch im Winter eine Betroffenheit von überwinternden Fledermäusen bestehen kann. Werden bei der Begehung/ Kartierung Höhlen oder andere dauerhaft genutzte Lebensstätten festgestellt, sind die entsprechenden Bäume/ Gebäude möglichst zu erhalten. Wenn eine Beseitigung unvermeidbar ist, ist entsprechend im Vorhinein ein geeigneter Ausgleich entsprechend der vorhandenen Baumhöhlen zu schaffen, damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.
6. Bei der Fällung von Einzelbäumen sind auch die umgebenden, zu erhaltenden Bäume zu schützen.
7. Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Verwaltung der Gemeinde Dötlingen während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung aus.

Vorhaben

